

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gyde Jensen, Alexander Graf Lambsdorff, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23076 –**

Einfluss der ägyptischen Geheimdienste auf in Deutschland lebende ägyptische Staatsbürger

Vorbemerkung der Fragesteller

Das ägyptische Regime unter Staatspräsidenten Abdelfattah Al-Sisi steht unter dem Verdacht der gezielten Überwachung von ägyptischen Staatsbürgern in Deutschland und weltweit (<http://www.dw.com/de/%C%A4gyptens-geheimdienst-ein-langer-schatten/a-54217159>). Al-Sisi, der für die Repressionen gegen Oppositionelle, Andersgläubige und Journalisten bekannt ist, verletzt so die universell gültigen Menschenrechte ägyptischer Staatsbürger, für deren menschenrechtlichen Schutz im Falle ihres Aufenthalts in Deutschland auch die Bundesregierung verantwortlich ist.

Im Dezember 2019 gab das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bekannt, dass ein Mitarbeiter im Bundespresseamt als mutmaßlicher Spion der ägyptischen Geheimdienste enttarnt wurde (<https://www.zeit.de/politik/2020-07/verfassungsschutz-bundespresseamt-mitarbeiter-spion-aegyptischer-geheimdienst>). Auch der Verfassungsschutzbericht von 2019 befasste sich mit den Aktivitäten des ägyptischen Auslandsgeheimdienstes General Intelligence Service (GIS) und des Inlandsgeheimdienstes National Security Service (NSS). Darin wird bestätigt, dass die beiden Geheimdienste gezielt im Ausland lebende Landsleute für Spionagezwecke rekrutieren (https://www.verfassungsschutz.de/de/download-manager/_vsbericht-2019.pdf).

Medienberichten zufolge werden in Deutschland lebende ägyptische Staatsbürger, Dissidenten und politische Flüchtlinge durch ägyptische Geheimdienste eingeschüchtert, um ihre regimekritischen Stimmen auch im Ausland zu schwächen. Aus Angst vor akuter Bedrohung für Leib und Seele oder einer Festnahme bei der Einreise nach Ägypten können in Deutschland lebende Ägypter so grundlegende Freiheitsrechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung auch außerhalb Ägyptens nicht ausüben (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-07/aegypten-ueberwachung-deutschland-spionage/seite-3t>). Das verstärkte Auftreten ägyptischer Geheimdienste ist nicht nur auf Deutschland begrenzt. Auch in anderen Ländern versuchen die ägyptischen Geheimdienste, Kritiker des Regimes ruhigzustellen. Im Fokus solcher Einschüchterungen stehen vor allem Dissidenten, Regierungskritiker und Andersdenkende (<https://www.dw.com/de/%C3%A4gyptens-geheimdienst-ein-langer-schatten/a-54217159>).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 19. Oktober 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Menschenrechtslage hat sich in Ägypten seit dem gescheiterten arabischen Frühling und dem Amtsantritt von Präsident Al-Sisi im Jahr 2013 dramatisch verschlechtert. Die ägyptische Regierung nutzt den Vorwand der Terrorbedrohung gezielt, um Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und andere Kritiker des Regimes zu unterdrücken (<https://www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/egypt>). Fraglich ist dabei, inwieweit die Bundesregierung durch den Ausbildungs- und Technologietransfer im Rahmen der Sicherheitskooperation mit Ägypten unbeabsichtigt zur Stärkung der Fähigkeiten der ägyptischen Regierung bei der Unterdrückung ihrer Staatsbürger beiträgt. Die menschenrechtswidrigen Vorgehensweisen der ägyptischen Behörden im In- und Ausland erfordern aus Sicht der Fragesteller eine kritische Betrachtung der Aktivitäten der ägyptischen Geheimdienste in Deutschland, aber auch der Sicherheitskooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ägypten. Zudem muss ein genauerer Blick auf den Schutz der Betroffenen in der Bundesrepublik Deutschland geworfen werden.

1. Befasst sich die Bundesregierung mit der Menschenrechtslage in Ägypten in Bezug auf den Umgang mit Oppositionellen, Andersdenkenden und Journalisten, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung äußert sich regelmäßig in internationalen Gremien und im EU-Rahmen über die Menschenrechtslage in Ägypten, so zuletzt in ihren Erklärungen im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im September 2020 insbesondere zur Medienfreiheit in Ägypten (<https://bit.ly/32YB2ZF>), sowie in einer öffentlichen Erklärung zur Meinungsfreiheit in Ägypten der Beauftragten für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, am 30. Juli 2020 (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/mrhhb-kofler-meinungsfreiheit-aegypten/2372468>). Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 21 auf Bundestagsdrucksache 19/7535 verwiesen. Die in diesen Quellen vorgenommenen Bewertungen sind weiterhin gültig.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, über die Befunde des Verfassungsschutzberichtes 2019 hinausgehend, zur Überwachung von in Deutschland lebenden ägyptischen Staatsbürgern durch ägyptische Geheimdienste?

Wurden aufgrund dieser Fälle konkrete Konsequenzen seitens der Bundesregierung gezogen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Kenntnis über konkrete Aktivitäten der ägyptischen Nachrichtendienste erhält, werden diese mit den gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln aufgeklärt und abgewehrt.

Detaillierte, über den Verfassungsschutzbericht 2019 hinausgehende Angaben zu konkreten Fällen können nicht erfolgen, da sie in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten, Kenntnisstand, Ausrichtung und Arbeitsweise der Spionageabwehr des BfV bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure entsprechende Rückschlüsse ziehen und entsprechende Abwehrstrategien entwickeln könnten. Dadurch würde die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder unmöglich gemacht werden, was einen Nachteil für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik

Deutschland bedeuten würde. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung des BfV ausreichend Rechnung zu tragen. Ein Bekanntwerden der Informationen würde dem BfV die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, über den Fall des Mitarbeiters des Bundespresseamts hinausgehend, über weitere Fälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in deutschen Bundesbehörden oder Bundesministerien, deren Tätigkeit für ägyptische Geheimdienste enttarnt wurde?

Wurden aufgrund dieses oder weiterer Fälle konkrete Konsequenzen seitens der Bundesregierung gezogen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Überwachung und Bedrohung von in Deutschland lebenden Ägyptern durch die ägyptische Regierung?

Wurden aufgrund dieser Fälle konkrete Konsequenzen seitens der Bundesregierung gezogen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Über die im Verfassungsschutzbericht 2019 gemachten Angaben zu den Aufklärungszielen der ägyptischen Nachrichtendienste in Deutschland hinaus liegen keine Hinweise auf weitere Aufklärungsbemühungen ägyptischer staatlicher Stellen in Deutschland vor. Bedrohungen von in Deutschland lebenden Ägyptern durch die ägyptische Regierung sind der Spionageabwehr des BfV nicht bekannt.

Dem Bundeskriminalamt (BKA) wurden in den vergangenen Jahren vereinzelt Hinweise über mögliche Bedrohungen von in Deutschland lebenden Ägyptern durch einen ägyptischen Nachrichtendienst bekannt. Diese Hinweise konnten aus polizeilicher Sicht jedoch nicht verifiziert werden. Zumeist stammten diese Hinweise von den mutmaßlich Bedrohten/Ausgespähten und basierten auf unterschiedlichsten Quellen bzw. aus eigenen Beobachtungen, deren Verlässlichkeit nicht eingeschätzt werden konnte.

5. Inwiefern schützt die Bundesrepublik Deutschland in Deutschland lebende ägyptische Staatsbürger vor der Überwachung durch ägyptische Geheimdienste?

Gibt es Leitlinien zum Schutz von Oppositionellen aus Drittstaaten, die in Deutschland Schutz vor dem Zugriff durch die Sicherheitskräfte ihrer Herkunftsländer?

Soweit die Sicherheitsbehörden des Bundes Erkenntnisse über mögliche Bedrohungen oder Gefährdungen zum Nachteil ägyptischer Staatangehöriger in Deutschland erlangen, werden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Landespolizeibehörden konkrete Gefährdungsbewertungen erstellt. Die Prü-

fung und Ergreifung ggf. erforderlicher Schutzmaßnahmen liegt dann in der Zuständigkeit der örtlich zuständigen Polizeidienststellen.

Leitlinien zum Schutz von Oppositionellen aus Drittstaaten, die in Deutschland Schutz vor dem Zugriff durch die Sicherheitskräfte ihrer Herkunftsländer suchen, gibt es nicht.

Die Spionageabwehr des BfV ergreift im Rahmen der gesetzlich zugewiesenen Befugnisse geeignete Maßnahmen, um sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht, darunter etwaige Tätigkeiten ägyptischer Nachrichtendienste, aufzuklären und abzuwehren.

6. Gibt es eine gemeinsame Haltung und ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene gegen die genannten Aktivitäten der ägyptischen Geheimdienste?

Wenn ja, wie wird gegen diese Aktivitäten auf EU-Ebene vorgegangen?

Die Spionageabwehr des BfV tauscht sich mit Nachrichtendiensten der EU-Staaten aus, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert, so auch zu den Aktivitäten ägyptischer Nachrichtendienste.

Eine darüber hinaus gehende Antwort würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen.

Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte ein Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und daher keine weitergehende Antwort gegeben werden kann.

7. Gibt es eine gemeinsame Haltung und ein gemeinsames Vorgehen mit internationalen Partnern gegen die genannten Aktivitäten der ägyptischen Geheimdienste?

Wenn ja, wie wird gegen diese Aktivitäten gemeinsam mit Partnerstaaten vorgegangen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Inwiefern hat die Bundesregierung aufgrund der Erkenntnisse über die Aktivität der ägyptischen Geheimdienste in der Bundesrepublik Konsequenzen für die deutsch-ägyptische Sicherheitskooperation gezogen?

Derartige Erkenntnisse werden grundsätzlich in die sicherheits- und außenpolitische Bewertung bestehender und zukünftiger Kooperationsmaßnahmen einbezogen.

9. Befürwortet die Bundesregierung die Fortführung der Sicherheitskooperation weiterhin (bitte begründen)?

Zur Pflege der internationalen Beziehungen auf (kriminal-)polizeilicher Ebene befürwortet die Bundesregierung auch weiterhin eine lageangepasste Kooperation im Bereich der Polizeilichen Aufbauhilfe (PAH). Diese kann zur weiteren Vermittlung sowie Förderung rechtsstaatlicher Werte und Grundsätze genutzt werden.

Aufgrund der politischen Lage in Ägypten wurde die Kooperation mit den ägyptischen Partnerbehörden in den letzten Jahren entsprechend eingeschränkt. Aktuell wird vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemielage keine PAH umgesetzt.

Für die Bundespolizei stellen die (Grenz-)Polizeibehörden der Arabischen Republik Ägypten einen wichtigen Partner im Bereich der Bekämpfung der illegalen Migration und der Schleuserkriminalität sowie der Abwehr von Gefahren für den internationalen Luftverkehr dar.

10. Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zur Sicherheitskooperation mit Ägypten auf Bundestagsdrucksache 19/7535, in der die Bundesregierung die Sicherheitskooperation mit Ägypten auf Grundlage der Achtung von Menschenrechten befürwortet, durch welche konkreten Maßnahmen versucht die Bundesregierung im Rahmen der Sicherheitskooperation die bessere Achtung der Menschenrechte zu stärken?

Das übergeordnete Ziel der polizeilichen Aufbauhilfe in den Kooperationsländern ist die Förderung des Aufbaus rechtsstaatlicher Strukturen, die Unterstützung bei der Schaffung demokratischer Rahmenbedingungen und die Achtung der Menschenrechte. Die Vermittlung dieser Themen steht daher neben der Behandlung rein polizeifachlicher Fähigkeiten immer im Zentrum der polizeifachlichen Ausbildung.

11. Welche und wie viele Maßnahmen fanden im Rahmen der Sicherheitskooperation zwischen Deutschland und Ägypten 2019 statt (bitte mit Nennung des Kooperationspartners in Ägypten und Themen bzw. Titel der Maßnahmen angeben)?

Alle Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe sind in den Antworten der Bundesregierung zu den regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland aufgeführt (zuletzt Bundestagsdrucksache 19/21625).

12. Welche, und wie viele Maßnahmen sind im Rahmen der Sicherheitskooperation zwischen Deutschland und Ägypten für 2020 geplant (bitte mit Nennung des Kooperationspartners in Ägypten und Themen bzw. Titel der Maßnahmen angeben)?

Für das Jahr 2020 war eine Teilnahme ägyptischer Vertreter am Aufbaumodul des Stipendiaten-Programms des BKA vorgesehen, welches vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden musste.

Im Jahr 2020 fanden aufgrund der Pandemiesituation im Zusammenhang mit COVID-19 auch keine Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe und Kooperation zwischen der Bundespolizei und den ägyptischen

(Grenz-)Polizeibehörden statt. Zukünftige Maßnahmen befinden sich im Erhebungs- und Abstimmungsprozess.

13. Gibt es eine Bewertung seitens der Bundesregierung bezüglich der Reform des ägyptischen NGO-Gesetzes (NGO = Nichtregierungsorganisationen), ratifiziert von Präsident Al-Sissi am 21. August 2019?

Welche Änderungen haben sich seit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zur Sicherheitskooperation mit Ägypten auf Bundestagsdrucksache 19/7535 ergeben?

Das reformierte Gesetz zur Arbeit der Nichtregierungsorganisationen greift einige Kernforderungen der ägyptischen Zivilgesellschaft und der internationalen Gemeinschaft auf, wie zum Beispiel die Abschaffung von Freiheitsstrafen und einiger administrativer Hürden bei der Beantragung von Fördermitteln aus dem Ausland. Allerdings behält es weitgehende staatliche Kontroll- und Eingriffsrechte bei und gibt einen sehr engen Rahmen für zivilgesellschaftliches Handeln vor. Eine abschließende Bewertung über die Anwendung des Gesetzes und die damit verbundenen Folgen für die ägyptische Zivilgesellschaft kann erst nach Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen durch die ägyptischen Behörden vorgenommen werden.

14. Sind der Bundesregierung seit ihrer Antwort zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zur Sicherheitskooperation mit Ägypten auf Bundestagsdrucksache 19/7535 neue Informationen über den Stand der Verhandlungen zum geplanten Abkommen von EUROPOL zum Datenaustausch mit Ägypten bekannt?

Der Bundesregierung sind keine neuen Informationen über den Stand der Verhandlungen zum geplanten Abkommen von Europol zum Datenaustausch mit Ägypten seit der Antwort zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der FDP Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/7535 bekannt.

15. Mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass im Rahmen der Sicherheitskooperation übergebene Technik nicht zur Verfolgung und Überwachung von Kritikern des ägyptischen Regimes genutzt wird?

Durch Berücksichtigung der jeweiligen Lage im Empfängerstaat werden die Inhalte einer jeden Maßnahme der Polizeilichen Aufbauhilfe im Vorfeld entsprechend angepasst. Etwaige Ausstattungshilfen, bei denen eine Gefahr zur missbräuchlichen Anwendung besteht, werden nicht beschafft.

Die mit den Ausstattungshilfen der Bundespolizei korrespondierenden Ausbildungsmaßnahmen werden durch qualifizierte Angehörige der Bundespolizei durchgeführt, die umfassend ausgebildet wurden und dem Schutz von Menschenrechten verpflichtet sind. Es wird stets das Ziel verfolgt, erlernte Inhalte und Kompetenzen in einen rechtsstaatlichen und den Menschenrechten verpflichteten Kontext zur Anwendung zu bringen. Die Bundespolizei leistet zudem keine Ausstattungshilfe im Bereich des unmittelbaren Zwangs.

16. Bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zur Sicherheitskooperation mit Ägypten auf Bundestagsdrucksache 19/7535, in der die Bundesregierung angab, dass eine nachwirkende Kontrolle von Ausbildungsinhalten im Rahmen der Sicherheitskooperation weder gewünscht noch möglich ist, aus welchen Gründen wünscht die Bundesregierung keine nachwirkende Kontrolle dieser Ausbildungsinhalte?
- a) Aus welchen Gründen ist eine nachwirkende Kontrolle nicht möglich?
 - b) Mit welchen Instrumenten wird die Effektivität der Sicherheitskooperation mit Ägypten evaluiert?
 - c) Mit welchen Instrumenten wird die Effektivität der Sicherheitskooperation mit anderen Staaten evaluiert?

Die Fragen 16 bis 16c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung stellt zunächst klar, dass die in Rede stehende Antwort zu Frage 7 der angeführten Kleinen Anfrage vorliegend nicht korrekt wiedergegeben worden ist. Die Bundesregierung hat nicht geantwortet, dass eine nachwirkende Kontrolle von Ausbildungs- und Ausstattungshilfemaßnahmen im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen „nicht gewünscht“ sei. Sie gab vielmehr an, dass dies „weder vorgesehen noch möglich“ sei. Allein und explizit zur Gewähr, Menschenrechtsverletzungen im Nachhinein zu verhindern, können keine Nachkontrollmechanismen im Rahmen der Kooperation mit autark und souverän agierenden Partnerorganisationen vorgesehen werden. Der Blick auf die Menschenrechtssituation im jeweiligen Land sowie Erkenntnisse und Erfahrungen in der bilateralen Zusammenarbeit fließen aber selbstverständlich stets in zukünftige Planungs- und Evaluierungsprozesse mit ein.

Im Rahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe und Kooperation werden Maßnahmen im Planungs- und Umsetzungsprozess nach ihrer Notwendigkeit, Wirkung und Anwendungsmöglichkeit ausgerichtet und evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung bilden die Grundlage für die weitere Planung und Fortführung der Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe und Kooperation.

